



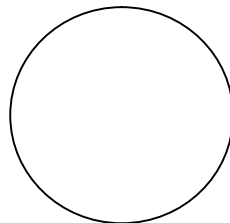
Burschenschaft
"Knolle 82" Oberndorf e.V.
www.bs-knolle.de



Satzung der Burschenschaft „Knolle `82“ Oberndorf e.V.
Stand: 14.03.2020

Inhalt

- § 1 – Name, Sitz und Eintragung
- § 2 – Zweck des Vereins
- § 3 – Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 – Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 – Mitgliedsbeiträge
- § 6 – Organe des Vereins
- § 7 – Zusammensetzung, Aufgaben und Beschlussfähigkeit des Vorstandes
- § 8 – Verwaltung des Vereinsvermögens
- § 9 – Jahreshauptversammlung
- § 10 – Auflösung des Vereins
- § 11 – Liquidation
- § 12 – Sonstige Bestimmungen
- § 13 – Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten



Vorsitzender

1. Kassenwart

1. Schriftführer

Vorsitzender
Moritz Wagner
Im Espchen 3a
35606 Solms

1.Kassenwart
Lukas Becker
Wetzlarer Berg 1
35606 Solms

1.Schriftführer
Sebastian Strauß
Am Drillmen 1a
35606 Solms
info@bs-knolle82.de

Sparkasse Wetzlar
BLZ 51550035
Kto.-Nr. 56000771

§ 1 – Name, Sitz und Eintragung

- 1.1 Der Vereinsname lautet „Burschenschaft Knolle `82 e.V.“.
- 1.2 Sitz des Vereins ist 35606 Solms-Oberndorf.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem zuständigen Amtsgericht eingetragen. Der Vereinsname trägt damit den Zusatz „e.V.“
- 1.4 Gründungstag des Vereins ist der 19. November 1982.

§ 2 – Zweck des Vereins

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Geselligkeit und der Unterhaltung, die Erhaltung und Pflege des heimischen Brauchtums und die Kontaktpflege untereinander.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft kann von jeder männlichen Person erworben werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) Einen von Beitretenden zu unterzeichnenden, unbedingten Aufnahmeantrag,
 - b) Die Zulassung durch den Vorstand
 - c) Die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis
- 3.3 Die Beitragspflicht beginnt rückwirkend am 1. Des Monats, in welchem der Antrag gestellt und rechtgültig wird.
- 3.4 Der Antragsteller muss vor Unterzeichnung des Aufnahmeantrags auf die bestehende Satzung hingewiesen werden. Der betreffenden Person ist Einsicht zu gewähren.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Kündigung – Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie wird wirksam zum Ende des jeweiligen Monats, in dem sie ausgesprochen wurde.
- 4.2 Heirat – Die beitragspflichtige Mitgliedschaft endet am Tage der standesamtlichen Eheschließung. Die betreffende Person kann ab diesem Datum als inoffizielles, förderndes Mitglied weiterhin an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen
- 4.3 Tod – Die Mitgliedschaft endet am Todestag.
- 4.4 Ausschluss – Unter folgenden Voraussetzungen kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden:
 - a) Bei 12-monatigem Beitragsrückstand,
 - b) Wenn das Verhalten des Mitglieds mit den Belangen des Vereins nicht mehr zu vereinbaren ist.

Vor einem beabsichtigten Ausschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören. Der Ausschlussgrund ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen. Bei dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche Ansprüche, insbesondere an das Vereinsvermögen.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Die Mittel zur Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszweckes werden durch Beiträge der Mitglieder und durch freiwillige Zuwendungen von Personen, welche nicht dem Verein angehören und seine Ziele fördern wollen, aufgebracht.
- 5.2 Die Höhe des jährlichen Beitrages wird in der Jahreshauptversammlung mit absoluter Mehrheit festgelegt. Der Beitrag ist jeweils jährlich zu zahlen.

§ 6 – Organe des Vereins

- 6.1 Der Vorstand
- 6.2 Die Jahreshauptversammlung

§ 7 – Zusammensetzung, Aufgaben und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- 7.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Geschäftsführender Vorstand

- a) Vorsitzender
- b) 1. Kassenwart
- c) 1. Schriftführer

und dem erweiterten Vorstand

- d) 2. Kassenwart
- e) 2. Schriftführer

sowie zwei Beisitzern.

- 7.2 Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine Wiederwahl ist möglich. Zur Durchführung der Wahl werden von der Jahreshauptversammlung zwei Mitglieder zum Wahlausschuss benannt. Diese sind ebenfalls stimmberechtigt, sofern es sich um keine Ehrenmitglieder handelt.
- 7.3 Wird eine geheime Wahl beantragt, so ist durch Handzeichen abzustimmen, ob diesem Antrag statt gegeben wird.

- 7.4 In den Vorstand kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 7.5 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- 7.6 Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder an seinen Sitzungen teilnehmen. Alle Vorstandsbeschlüsse müssen mehrheitlich gefasst werden.
- 7.7 Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich.
- 7.8 Die Positionen des erweiternden Vorstandes sind nicht zwangsweise zu besetzen.
- 7.9 Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu führen und für eine ordentliche Kassenführung zu sorgen. Er hat die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu erfüllen und seine Pflichten zu beachten.
- 7.10 Bei Rücktritt oder Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder werden die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl des oder der Vorstandsmitglieder von den zuletzt amtierenden Vorstandsmitgliedern weitergeführt. Die nächste Jahreshauptversammlung wählt den oder die Nachfolger für die restliche Amtszeit dieser Funktion.
- 7.11 Scheiden innerhalb eines Geschäftsjahres zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus, müssen die Ersatzwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden, die umgehend gem. § 9 einzuberufen ist.

§ 8 – Verwaltung des Vereinsvermögens

- 8.1 Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu treffenden Maßnahmen.
- 8.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand und die Mitglieder erhalten keine privaten Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
- 8.3 Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Geschäftsjahren, in Ausnahmen für 1 Geschäftsjahr, 2 Prüfer, welche die Geschäftsführung des Vorstandes nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres überprüfen und das Ergebnis dieser Überprüfung der Jahreshauptversammlung vortragen. Die Direkte Wiederwahl dieser Prüfer ist nicht zulässig.

§ 9 – Jahreshauptversammlung

- 9.1 Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb der ersten 3 Monate des neuen Geschäftsjahres statt.
Alle Mitglieder werden mindestens 2 Wochen vor dieser Versammlung schriftlich eingeladen. Die Anzeige dieses Termins erfolgt außerdem im offiziellen Mitteilungsblatt des Vereins.
- 9.2 Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung sind:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht des 1. Kassenwartes,
 - c) Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) Festsetzung des neuen Mitgliedsbeitrages,
 - f) Alle zwei Jahre die Neuwahl des Vorstandes,
 - g) Vorliegende Anträge,
 - h) Verschiedenes.

- 9.3 Der Vorstand legt den Termin und Tagesordnungspunkte für die Jahreshauptversammlung fest. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 9 (9.1)
- 9.4 Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Anwesenheit vom 1. Kassenwart geleitet.
Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9.5 Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen gefasst. Wahlen sind jedoch geheim und mittels Stimmzettel durchzuführen.
- 9.6 Satzungsänderungen bedürfen der qualifizierten $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Vorschläge zur Änderung der Satzung müssen dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich eingereicht werden.
- 9.7 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand für notwendig hält oder wenn mindestens $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder die Einberufung verlangen.

§ 10 – Auflösung des Vereins

- 10.1 Der Verein kann durch gemeinsamen Beschluss aller Mitglieder aufgelöst werden.
Zur Beschlussfassung sind die Mitglieder unter Mitteilung des Auflösungsantrages durch das offizielle Mitteilungsblatt des Vereins einzuladen.
- 10.2 Der Auflösungsbeschluss erfordert die qualifizierte $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
- 10.3 Der Vorstand und die Mitglieder haben bei der Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 10.4 Bei der Auflösung des Vereins ist der Liquidationsausschuss verpflichtet, dass Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

§ 11 – Liquidation

- 11.1 Bei Auflösung des Vereins sind von allen Mitgliedern mit qualifizierter $\frac{3}{4}$ - Mehrheit 3 Liquidatoren zu bestimmen.

§ 12 – Sonstige Bestimmungen

- 12.1 Das offizielle Mitteilungsblatt sind die „Solmser Nachrichten“.
- 12.2 Die Einladung zur Jahreshauptversammlung sowie weitere Bekanntmachungen können auch elektronisch erfolgen.
- 12.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 12.4 Der Vorstand kann auf eigenen, einstimmigen Beschluss bestimmte Personen, auch solche die nicht dem Verein angehören, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 12.5 Die Satzung des Vereins umfasst 13 Paragraphen.

§ 13 – Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke aus dieser Satzung gemäß den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen (Art. 6 Abs.1 lit. b DSGVO). Das Mitglied erhält mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen im Sinne der DSGVO. Diese datenschutzrechtlichen Informationen erhalten nach der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister auch alle Bestandsmitglieder.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassierer darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, übermittelt werden.

Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.